

StuRa – Sitzung

Termin: 24.05.2016
Uhrzeit: 20:30 Uhr
Ort: RH 70 / B102

Formalien

Handys aus

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Annahme der bestehenden Tagesordnung

Annahme des Protokolls vom 03. und 10.05.2016

I. Öffentlicher Teil

1. Vorstellung KSS
2. Berichte aus den Referaten und den Clubs
3. Berichte aus den Gremien
4. Fachschaftenrundlauf
5. Veranstaltung NaTUC
6. Studienkommissionsseminar
7. Anschaffung Baustrahler
8. Finanzvereinbarung
9. Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

1. MLP
2. Berichte aus den Referaten und Clubs
3. Berichte aus den Gremien
4. Fachschaftenrundlauf
5. Sonstiges

I. Öffentlicher Teil

- 1. Vorstellung KSS**
- 2. Berichte aus den Referaten und den Clubs**
- 3. Berichte aus den Gremien**
- 4. Fachschaftenrundlauf**

5. Veranstaltung NaTUC

den Antrag stellt: Referat NaTUC

Antrag: Der StuRa der TUC beschließt, sich nach folgender Kalkulation am Go-Next-Tag am 31.05.2016 zu beteiligen.

Begründung: siehe Sitzungsunterlagen Seite 4

6. Studienkommissionsseminar

den Antrag stellt: Referentin Lehre und Studium

Antrag: Der StuRa der TUC beschließt, das Studienkommissionsseminar nach folgender Kalkulation durchzuführen.

Begründung: siehe Sitzungsunterlagen Seite 5

7. Anschaffung Baustrahler

den Antrag stellt: Heiner Hornfeck

Antrag: Der StuRa der TUC beschließt, 10 Baustrahler für die Materialausleihe anzuschaffen.

Begründung: Da die vorhandenen Baustrahler in ihrer Anzahl und Funktionalität nicht mehr annähernd dem Materialverleih entsprechen, sollte hier dringend Abhilfe geschaffen werden. Nicht zuletzt ist eine ausreichende Arbeitsbeleuchtung bei Veranstaltungen eine essenzielle Grundbedingung des Arbeitsschutzes und ermöglicht ein sicheres und ergebnisförderndes Arbeiten aller Beteiligten bei jedweder Veranstaltung.

8. Finanzvereinbarung

den Antrag stellt: Referent HoPo

Antrag: Der StuRa der TUC möge beschließen: Der StuRa der TUC tritt nach intensiver Diskussion der Finanzvereinbarung der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften unter Berücksichtigung der tatsächlichen Austrittsquote bei.

Begründung: Die KSS hat keine Möglichkeit, eigenständig Beiträge zu erheben. Daher wird eine Finanzvereinbarung erarbeitet, der die StuRä beitreten können. In der Finanzvereinbarung sind die Mittelverwendung sowie alle Modalitäten bzgl. Abrechnung, Kassenverwaltung, Zahlstelle und Zeichnungsberechtigung geregelt. Dabei ist ein Beitrag von 0,25 EUR pro Student_in vorgesehen. StuRä, die selbst keine Aufwandsentschädigungen zahlen, haben die Möglichkeit, bei Beitritt die Verwendung ihrer Mittel für Aufwandsentschädigungen zu untersagen. Dies trifft für den StuRa TU Chemnitz nicht zu. Siehe für weitere Informationen die anliegende Finanzvereinbarung und die Anlagen sowie den Grundsatzbeschluss zur Finanzvereinbarung.

Seiten 6-13

9. Sonstiges

Antrag Go-Next-Tag Sommersemester 2016

Antragsteller: Referat Ökologie und Nachhaltigkeit

Antragstext: Der Student_innenrat der TU Chemnitz beschließt, sich nach folgender Kalkulation am Go-Next-Tag am 31.05. zu beteiligen.

Begründung: Der Go-Next-Tag wird als Informations- und Diskussionstag zum Thema ökologische Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk seit 2014 durchgeführt. Es sind Stände mit verschiedenen Akteuren aus dem Umweltbereich auf dem Mensavorplatz geplant. Als Anreiz für Student_innen soll ein Quiz durchgeführt werden, wobei Preise in Form von Gutscheinen im Wert von 25,-€ und 50,-€ angedacht sind.

Ausgaben	
Flyer	200,-- €
Gutscheine	250,-- €
Sonstiges	50,-- €
Gesamt	500,-- €

Einnahmen	0,-- €
------------------	---------------

Saldo	-500,-- €
--------------	------------------

Tabelle1

StuKo-Seminar

Ausgaben	Kalkulation	Abrechnung	Beleg	Bemerkungen
Referent_innen	700,00 €			2
Verpflegung	250,00 €			
Sonstiges	50,00 €			
Summe	1.000,00 €			

Einnahmen	Kalkulation	Abrechnung	Beleg	Bemerkungen
Summe	0,00 €			
Saldo	-1.000,00 €			



Finanzvereinbarung der Studierendenräte der Sächsischen Hochschulen zur Unterstützung der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS)

Präambel

Eine jährlich verhandelte und abgeschlossene Finanzvereinbarung soll die Arbeitsfähigkeit der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) sicherstellen, solange die KSS nicht in der Lage ist, durch eine Beitragsordnung direkt eigene Beiträge zu erheben.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Hiermit verpflichten sich die beitretenden Studierendenschaften nachfolgend genannter Hochschulen vertreten durch ihre Studierendenräte (StuRä) zu folgender Finanzvereinbarung. Die Finanzvereinbarung stellt die Mitteleinnahme gemäß § 8 dieser Vereinbarung sicher.

1. Technische Universität Chemnitz
2. Technische Universität Dresden
3. Technische Universität Bergakademie Freiberg
4. Universität Leipzig
5. Hochschule für Bildende Künste Dresden
6. Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
7. Palucca Hochschule für Tanz Dresden
8. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
9. Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig
10. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften
11. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften
12. Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften
13. Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften
14. Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften

2. Die Studierendenschaften aller staatlich anerkannten Hochschulen Sachsens, die nach den in § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der KSS geregelten Bestimmungen der KSS beigetreten sind, können dieser Finanzvereinbarung beitreten.

§ 2 Grundsätze

1. Die Verwaltung und Ausgabe der Mittel erfolgt nach den Vorgaben der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

2. Ausgaben erfolgen nur für Aufgaben der Studierendenschaften nach Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG).

§ 3 Haushaltsjahr

1. Das Haushaltsjahr der KSS beginnt am 01.04.2016 und endet am 31.03.2017.

§ 4 Beitrag

1. Die Beitragshöhe beträgt pro immatrikulierte*n Student*in 0,25 Euro je Haushaltsjahr. Für Studierendenschaften, welche weniger als 1.000 Studenten*innen aufweisen, beträgt die Beitragshöhe pauschal 10,00 Euro.

2. Bei Zahlung des Beitrages kann zwischen zwei Modellen gewählt werden
- a) die Verteilung des Beitrages von 0,25 Euro erfolgt auf alle Töpfe
 - b) die Verteilung des Beitrages von 0,25 Euro erfolgt auf alle Töpfe mit Ausnahme des Topfes Aufwandsentschädigung

3. Die Wahl der Variante b) ist jedoch ausschließlich jenen StuRä gestattet, welche ihren eigenen Amtsträger*innen keine Aufwandsentschädigungen zukommen lassen.

4. Es werden die Zahlen der immatrikulierten Student*innen des Wintersemesters 2015/2016 zu Grunde gelegt. Ein Nachlass wird für jene Student*innen gewährt werden, welche aus der verfassten Studierendenschaft ausgetreten sind. Können keine exakten Angaben zu entsprechenden Austritten getätigt werden, kann ein Nachlass von bis zu 1% gewährt werden. Der zu zahlende Betrag ist an die unter § 5 dieser Vereinbarung genannte Zahlstelle zu überweisen.

5. Eine Teilung oder Stundung des zu zahlenden Beitrags ist auf schriftlichen, begründeten Antrag beim Landessprecher*innenrat (LSR) möglich.

6. Ein Teilerlass des zu zahlenden Beitrags ist in Ausnahmefällen durch Beschluss des LSR möglich. Die Berechnungsgrundlage für eine eventuelle Rückzahlung richtet sich nach der vollen Beitragshöhe.

§ 5 Zahlstelle

1. Für den Zeitraum der Finanzvereinbarung übernimmt der StuRa TU Dresden die Zahlstelle. Der StuRa TU Dresden ist für die Verwaltung, die Abrechnung und Kontrolle der Mittel verantwortlich.

2. Die*der Finanzverantwortliche der KSS hat nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Prüfungsvermerk der Innenrevision der TU Dresden zu den Finanzen der KSS ist dem LSR zur Kenntnis zu geben.

3. Die Zahlstelle hat den Sprecher*innen der KSS, der*dem Finanzverantwortlichen der KSS sowie den unterzeichnenden StuRä jederzeit über die finanzielle Situation der KSS Auskunft zu geben. Mindestens einmal im Quartal ist dem LSR eine Übersicht der Buchungsstände zur Kenntnis zu geben.

4. Entstehen dem StuRa TU Dresden nach §5 Absatz 1-3 dieser Vereinbarung Personal- oder Verwaltungskosten, so sind diese auf Antrag des StuRa aus Haushaltsmitteln der KSS, bis zu einer Maximalsumme i. H. v. von 600€ pro Quartal, zu erstatten. Diese Erstattung kann bis einen Monat nach Quartalsende für das vergangene Quartal beantragt werden. Erfolgt dies nicht, so verfällt der Anspruch und die nicht abgerufenen Mittel können auf andere Haushaltstöpfe verteilt werden.

§ 6 Finanzverantwortliche der KSS

1. Die KSS wählt eine*n Finanzverantwortliche*n, welche für die Finanzen der KSS zuständig ist.

2. Ihre*seine Aufgabe besteht darin, auf die Einhaltung des Haushaltsplanes und eine sparsame Haushaltsführung zu achten sowie Zahlungen anzuordnen, d.h. Kassenanordnung zu geben. Mit der Anordnung übernimmt sie*er die Verantwortung dafür, dass

(1) keine offensichtlich erkennbaren Fehler in der Kassenanordnung enthalten sind,

(2) die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist,

(3) das Konto richtig bezeichnet wurde,

(4) Ausgabemittel in der vorgegebenen Höhe zur Verfügung stehen. Die Kassenanordnung muss im Zusammenhang mit den beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

1. Die Kassenverwaltung wird durch die Kassenverwalterin des StuRa der TU Dresden übernommen.

2. Leistungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart werden, sofern dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

3. Der Zahlungsverkehr ist i. d. R. unbar zu führen. Zahlungen dürfen von der Kassenverwalterin des StuRa der TU Dresden und nur auf Grund schriftlicher Anordnung veranlasst werden. Für das Konto der KSS ist nur eine Gemeinschaftsverfügung zulässig.

4. Bare Zahlungen sind nur in Absprache mit der Kassenverwalterin des StuRa der TU Dresden und der*dem Finanzverantwortlichen möglich.

5. Kassenanordnungen sind von der*dem Finanzverantwortlichen zu unterzeichnen. Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die sachliche Richtigkeit ist durch mindestens zwei der Personen, die vom LSR dazu bevollmächtigt sind, zu bestätigen, die der rechnerischen Richtigkeit von der Kassenverwalterin.

6. Ausgaben sowie Aufträge bedürfen der Anmeldung bei der*dem Finanzverantwortlichen, soweit sie*er nicht selbst durch sie angeordnet wurden. Bei Ausgaben, die den Zielen der KSS widersprechen, kann im Einvernehmen mit dem LSR die Unterlassung verlangt werden.

7. Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Fassung des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) erstattet.

8. Zahlungen werden gemäß der Mittelverwendung (siehe § 8 und Anlage II) gewährt. Die sachliche Richtigkeit ist durch Personen, die vom LSR dazu bevollmächtigt sind, zu bestätigen.

9. Bei jeglichen Zahlungen sind die originalen Rechnungen, Quittungen, Verträge, usw. vorzulegen bzw. einzureichen. Ohne entsprechende Dokumente ist eine Erstattung nicht möglich.

§ 8 Mittelverwendung

1. Die Zuweisung und Genehmigung der Zahlungen erfolgt durch Beschluss des LSR.

2. Reise- und Sitzungskosten bis 200€ pro Veranstaltung können entgegen Abs. 1 in Absprache mit zwei Amtsträger*innen der KSS aus dem Kreis der Sprecher*innen, Koordinator*innen und Finanzreferent*innen abgerechnet werden. Diese werden dem LSR zur Kenntnis gegeben. Beträge darüber hinaus müssen durch den LSR beschlossen werden.

3. Der LSR entscheidet bei Uneinigkeit, bei Grundsatzentscheidungen zu Reise- und Sitzungskosten und falls nur eine*r dieser Amtsträger*innen verfügbar ist.

4. Mittelzuweisungen in der geplanten Form werden nur den StuRä gewährt, die die Finanzvereinbarung unterzeichnet haben. Der LSR kann die Mittelverwendung, mit Ausnahme der Position Aufwandsentschädigung, in der Höhe bis maximal 25 vom Hundert je Position verändern. Die Gesamtsumme der Positionen bleibt erhalten. Die Position Aufwandsentschädigung ist von einer Erhöhung ausgeschlossen. Die Mittel dieser Position dürfen in der Höhe bis maximal 50 vom Hundert in andere Positionen verschoben werden. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung der unterzeichnenden StuRä.

5. Die Mitteleinnahme wird in Anlage I und die Mittelverwendung in Anlage II aufgeführt.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

Auf Antrag können den Sprecher*innen und den Referent*innen der KSS durch Beschluss des LSR Aufwandsentschädigungen (AE) in maximaler Höhe von 300 Euro pro Monat gewährt werden. Die Anträge sind schriftlich in der Regel innerhalb eines Monats für den vorangegangenen Monat an den LSR zu stellen und müssen eine Begründung enthalten. Des Weiteren können darüber hinaus durch Beschluss des LSR projektbezogene AE an sonstige Mitarbeiter*innen in maximaler Höhe von 300 Euro gezahlt werden. Beim Bezug von einer Aufwandsentschädigung ist bei der Zahlstelle der KSS ein Stammdatenblatt zu hinterlegen.

§ 10 Überschuss/Fehlbetrag

1. Überschüsse sind, mit Abschluss des Haushaltsjahres und somit der vorliegenden Finanzvereinbarung, im gleichen Verhältnis wie die Mittel eingezahlt wurden an den jeweils einzahlenden StuRa zurück zu überweisen. Hochschulen, die einen Pauschalbeitrag nach §4.1 leisten, werden bei der Rückzahlung nicht berücksichtigt.

2. Die Verwendung der Mittel ist bei der Neuverhandlung einer Finanzvereinbarung zu berücksichtigen.

3. Fehlbeträge und weitergehende Verpflichtungen sind nicht gestattet.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2016 in Kraft und endet mit dem Abschluss des Haushaltsjahres.

Anlage I - Mitteleinnahme

Anlage I

Einnahmen an Mitteln für Beiträge nach den Zahlen der StudentInnen (Stand Wintersemester 2014/2015)

Studierendenschaft der Hochschule	Student*innen Alt	Student*innen Neu	Ausgetretene Studierende	Berechnungs- Grundlage	Beitrag (FinV §4 (2))		Beitrag Ermäßigt (FinV §4 (1))	Beitrag Gesamt	Beitritt	Einnahmen KSS Ist Voll	Einnahmen KSS Ist „ohne AE“	Einnahmen KSS Gesamt
					Voll	ohne AE						
					0,25 €	0,25 €	10,00 €					
Technische Universität Chemnitz	11 057	11 410	-	11 410	2.852,50 €			2.852,50 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Technische Universität Dresden	34 222	33 983	-	33 983	8.495,75 €			8.495,75 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Technische Universität Bergakademie Freiberg	5 179	4 777	-	4 777	1.194,25 €			1.194,25 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Universität Leipzig	25 899	27 666	-	27 666	6.916,50 €			6.916,50 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hochschule für Bildende Künste Dresden	585	552	-	552			10,00 €	10,00 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden	563	586	-	586			10,00 €	10,00 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Palucca Hochschule für Tanz Dresden	165	153	-	153			10,00 €	10,00 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	559	578	-	578			10,00 €	10,00 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig	969	1 042	-	1 042			10,00 €	10,00 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften	5 128	5 090	-	5 090	1.272,50 €			1.272,50 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften	6 807	5 947	-	5 947	1.486,75 €			1.486,75 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften	6 523	7 057	-	7 057	1.764,25 €			1.764,25 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften	3 264	2 932	-	2 932	733,00 €			733,00 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Westfälische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften	4 669	4 529	-	4 529	1.132,25 €			1.132,25 €	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	105 589	106 302	-	106 302	25.847,75 €	0,00 €	50,00 €	25.897,75 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anlage II - Mittelverwendung

Mittelverwendung								
Anlage II	Einnahmen und Ausgaben							
	Titel	Inhalt Soll	Verteilungsschlüssel Soll	Inhalt Ist allgemein	Verteilung ohne AE	Inhalt Ist nur „ohne AE“	Inhalt Ist gesamt	Verteilung gesamt
Einnahmen	KSS allgemein	25.897,75 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%
	KSS ohne AE	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%
	Summe	25.897,75 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%
					58,30%			
Ausgaben	Reisekosten - Alle Fahrkosten der Amtsträgerinnen und Mitglieder für Fahrten im Auftrag der KSS	3.754,15 €	14,50%	0,00 €	24,87%	0,00 €	0,00 €	0,00%
	Aufwandsentschädigungen - Entschädigungen für die Aufwendungen der Amtsträgerinnen mit einer max. AE von 300 € pro Monat und Person), wobei bewusst nicht jeden Monat der Maximalbetrag ausgezahlt werden kann.	10.800,00 €	41,70%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00%
	Öffentlichkeitsarbeit - Publikationen, Werbung, Merchandise, kurzum: Öffentlichkeitsarbeit, die von der KSS durchgeführt oder unterstützt wird.	2.371,80 €	9,16%	0,00 €	15,71%	0,00 €	0,00 €	0,00%
	Tagungskosten/Sonstige Aufwendungen - Kosten für die Durchführung und Organisation der LSR-Sitzungen, der Ausschusssitzungen und ggf. weiterer Tagungs-/ Veranstaltungskosten, die durch die KSS durchgeführt oder unterstützt werden (z.B. SST, Seminare, Workshops), sowie anfallende Bewirtungskosten fallen bei den Sitzungen des LSR, sowie bei Veranstaltungen der KSS	6.371,80 €	24,60%	0,00 €	42,20%	0,00 €	0,00 €	0,00%
	Verwaltungskosten - Kontoführungsgebühren; Verwaltungskosten und Aufwendungen, die durch die Führung des Kontos an der TU Dresden entstehen	2.600,00 €	10,04%	0,00 €	17,22%	0,00 €	0,00 €	0,00%
	Summe	25.897,75 €	100,00%	0,00 €	100,00%	0,00 €	0,00 €	0,00%
	Differenz	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	

**Grundsatzbeschluss zur Finanzvereinbarung 16/17
(FinV 16/17) der Konferenz Sächsischer
Studierendenschaften (KSS)**



Erstbeschluss: 12.03.2016

I. Beschlüsse zu Reisekosten:

1. Die Reisekosten werden bei dem*der Finanzler*in sowie den weiteren amtierenden Amtsträger*innen (Sprecher*innen und/oder Koordinator*in) angezeigt.
2. Fahrtkosten von LSR-Mitgliedern der unterzeichnenden StuRä, Sprecher*innen und Referent*innen im Auftrag der KSS werden dem LSR auf der nächstmöglichen Sitzung durch den*die Finanzler*in zur Kenntnis gegeben.
3. Die Reisekosten für Personen, die vom Landessprecher*innenrat mandatiert wurden, die KSS bei den Versammlungen zu vertreten, werden durch die KSS übernommen. Von den Treffen ist auf den LSR-Sitzungen zu berichten.
4. Eine Bahncard 25/50 der Sprecher*innen und Referent*innen der KSS kann auf Antrag und nach Prüfung der Ersparnis für die KSS erstattet werden.
5. Eine Bahncard 25/50 weiterer LSR-Entsandter der unterzeichnenden StuRä kann auf Antrag und nach Prüfung der Ersparnis für die KSS erstattet werden, insofern keine Erstattung durch den StuRa erfolgen kann.
6. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten sind stets alle Mitreisenden anzugeben. Des Weiteren ist die Benutzung von Öffentlichen Verkehrsmitteln zu bevorzugen.
7. Die Punkte 1 bis 6 beziehen sich auf den Zeitraum vom 01.04.16 bis 31.03.17. Bei Reisekosten, die an Ämter und Entsendungen gebunden sind, beginnt bzw. endet der Anspruch mit Übernahme bzw. Ende des Mandates.

II. Beschlüsse zu Tagungskosten:

8. Der gastgebende StuRa kann für die Verpflegung der Sitzungsteilnehmer*innen Kosten abrechnen. Der Betrag soll 45 Euro nicht überschreiten. Für die einzelne Sitzung und deren Verpflegung bedarf es keines weiteren Beschlusses, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Der Abrechnung ist eine Teilnehmer*innenliste bzw. eine Protokollauszug beizulegen.
9. Bei Seminaren o.ä. Veranstaltungen der KSS können ebenso Verpflegungskosten übernommen werden. Die Höhe soll angemessen sein und in Rücksprache mit dem*der Finanzler*in festgelegt werden. Der Abrechnung ist eine Teilnehmer*innenliste bzw. eine Veranstaltungsdokumentation beizulegen.

III. Zeichnungsberechtigungen:

10. Zur Zeichnung der sachlichen Richtigkeit ist die Beauftragung Koordination (Robert Hoppermann), der*die Finanzreferent*in (Gordon Guido Oswald) sowie die zwei Sprecher*innen (Paul Hösler, Felix Ramberg), Jan-Malte Jacobsen (StuRa TUD) und Robert Georges (StuRa TUD) berechtigt.
11. Auf das Konto der KSS erhalten gemeinschaftlich der*die Finanzreferent*in (Gordon Guido Oswald), Roswitha Klaus (Kassenverwalterin), die Beauftragung Koordination (Robert Hoppermann), als auch die Sprecher*innen (Paul Hösler, Felix Ramberg) zugriff.

IV. Aufwandsentschädigungen:

12. Beim Bezug einer Aufwandsentschädigung ist bei der Zahlstelle der KSS ein Stammdatenblatt zu hinterlegen. Dieses enthält auch eine Erklärung zum Bezug weiterer Aufwandsentschädigungen.

V. Veto Beauftragung Finanzen:

13. Der*Die Finanzreferent*in (Gordon Guido Oswald) besitzt ein einmaliges, suspensives Veto bei Anträgen finanzieller Natur. Damit muss der Antrag, welcher mit einem Veto belegt wird, auf der kommenden Sitzung des Landessprecher*innenRat (LSR) erneut behandelt werden.